

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

Die Katholische Pfarr-/Filialkirchenstiftung Appertshofen in 85134 Stammham erlässt gemäß § 33 der Friedhofsordnung vom 14.12.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Pfarrkirchenstiftung als Träger des Friedhofs in Appertshofen erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und für die Leistungen der Verwaltung des Friedhofs Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (2) Gebührensschuldner ist
- a) wer den Auftrag an die Pfarrkirchenstiftung (Friedhofsverwaltung) erteilt hat,
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.
- (3) Der Friedhofsträger erhebt Grabnutzungsgebühren (§ 2).
- (4) Über die Höhe der Gebühren erteilt die Friedhofsverwaltung einen Gebührenbescheid. Ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht.
- Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.
- (5) Die Gebührenschuld entsteht bei den Grabnutzungsgebühren mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte. Die Friedhofsverwaltung kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Gebührenschuldern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

§ 2 Grabnutzungsgebühren

Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

Einzelgräber	25,00	EUR/Jahr
Kindergräber	10,00	EUR/Jahr
Doppelgrab am Weg	40,00	EUR/Jahr
Doppelgrab im Gräberfeld	35,00	EUR/Jahr
Urnengräber	35,00	EUR/Jahr

- (1) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gilt der Betrag der jeweils geltenden Grabnutzungsgebühr pro Jahr.

- (2) Die Grabnutzungsgebühr ist im Bestattungsfall für die Dauer der Grabnutzung (Ruhezeit, § 9 Friedhofsordnung) im Voraus zu entrichten.
- (3) Im Falle der Verlängerung oder des Erwerbs des Nutzungsrechts außerhalb eines Bestattungsfalls ist die jeweils geltende Grabnutzungsgebühr für 5 Jahre im Voraus zu entrichten (vgl. § 20 Abs. 1 Friedhofsordnung).
- (4) Im Falle einer weiteren Bestattung werden Gebühren, die auf das Nutzungsrecht bereits bezahlt sind, angerechnet.

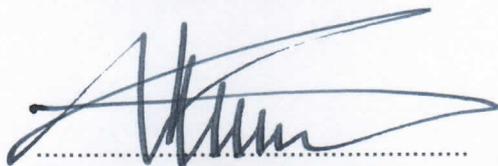
§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 17.05.2017 außer Kraft.
- (2) Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinden nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Gebührenordnung nicht berührt.

Die Kirchenverwaltung Appertshofen hat in ihrer Sitzung vom 14.12.2023 vorstehende Friedhofsgebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Appertshofen, den 14.12.2023

Mitglieder der Kirchenverwaltung


 Kirchenverwaltungsvorstand



Kulpa Urbans

Andreas L.

Bayerlein Margret

Schub Michael

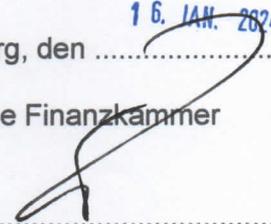
Franziska Otto

Vorstehende, von der Kirchenverwaltung

am beschlossene Friedhofsgebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Regensburg, den ^{16. JAN. 2024}

Bischöfliche Finanzkammer


 Erwin Saiko
 Bischöflicher Finanzdirektor



Siegel